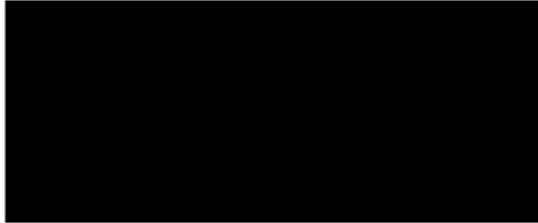




AELF-KF • Am Grünen Zentrum 1 • 87600 Kaufbeuren



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
XXX, 05.07.2024

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben



Name



Telefon



Kaufbeuren, 16.07.2024

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der
Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

1. Gemeinde **Oberostendorf, Landkreis Ostallgäu**

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Bebauungsplan

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes
(sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“)**

mit Umweltbericht
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme: **09.08.2024** (§ 4 BauGB)

Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren Am Grünen Zentrum 1 87600 Kaufbeuren</p> <p>Tel. 08341 9002-0</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren - Bereich Forsten - Außenstelle Füssen - Tiroler Str. 71 87629 Füssen</p> <p>Tel. 08341 9002-0</p>
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung u. Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des

Sachstands	
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Bereich Forsten:</u></p> <p>Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BWaldG) ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen. Forstliche Belange werden berührt.</p> <p>Wir begrüßen den Ausbau erneuerbarer Energien, die Windkraft aufgrund ihrer Flächenschonung besonders.</p> <p>Der Walderhalt ist ein gesetzlich festgeschriebenes Ziel (vgl. Art. 1 Abs. 2 BayWaldG). Auch das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 führt unter Punkt 5.4.1 den Grundsatz „Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden“. Das Ziel erneuerbare Energien verstärkt zu nutzen (6.2.1 LEP 2023) schließt den Wald nicht aus. Der Wald liefert erneuerbare Energie in Form von Energieholz.</p> <p>Bei einer Gesamtfläche der Flächennutzungsplanänderung von 234,6 ha scheint die betroffene Waldfläche von circa 36 ha nicht notwendig zu sein. Der Bau von Windkraftanlagen im Wald ist in der Regel mit einer Rodung verbunden, die erlaubnispflichtig ist (vgl. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG). Eine Ersatzaufforstung wäre durchzuführen. Zusätzlich würden in der Bauphase i.d.R. weitere Flächen temporär in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten besteht für diese Flächen eine Wiederaufforstungspflicht.</p> <p>Aufgrund dieses Mehraufwands, dem Ziel des Walderhalts und der Schonung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und dem Landschaftsbild ist der Wald in der Flächennutzungsplanänderung aus unserer Sicht zu entnehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Flächennutzungspläne die Nutzungsänderung weder endgültig festlegen, noch lassen sie eine solche endgültig zu (vgl. Erl. 43 zu Art. 9 BayWaldG). Dies entspricht also keiner Rodungsgenehmigung.</p>

Bereich Landwirtschaft:

Die Ausweisung von Vorbehaltsflächen für die Windenergie wird ausdrücklich begrüßt, da diese eine der flächenschonendsten Möglichkeiten des notwendigen Ausbaus von regenerativen Energien darstellt.

Hinsichtlich der Umsetzung der Vorhaben weisen wir aus landwirtschaftlicher Sicht darauf hin, dass alle Aspekte des sparsamen und nachhaltigen Umgangs mit landwirtschaftlicher Nutzfläche bezüglich Baustelleneinrichtung, möglicher Bodenverdichtungen, Rekultivierungsmaßnahmen etc. zu beachten sind.

Sollten sich aufgrund der Standortwahl ungünstige Feldstückformen oder -zerstücklungen ergeben, sind diese möglichst in einem internen Tauschverfahren zu optimieren.

2.6 Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BayBO Art. 69

ja nein

Füssen, 16.07.2024

gez.

Ort, Datum



Kaufbeuren, 09.07.2024

gez.

Ort, Datum

